



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

Schweizer Strommarkt – Quo vadis?

Pascal Previdoli, Stv. Direktor



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BFE Bundesamt für Energie



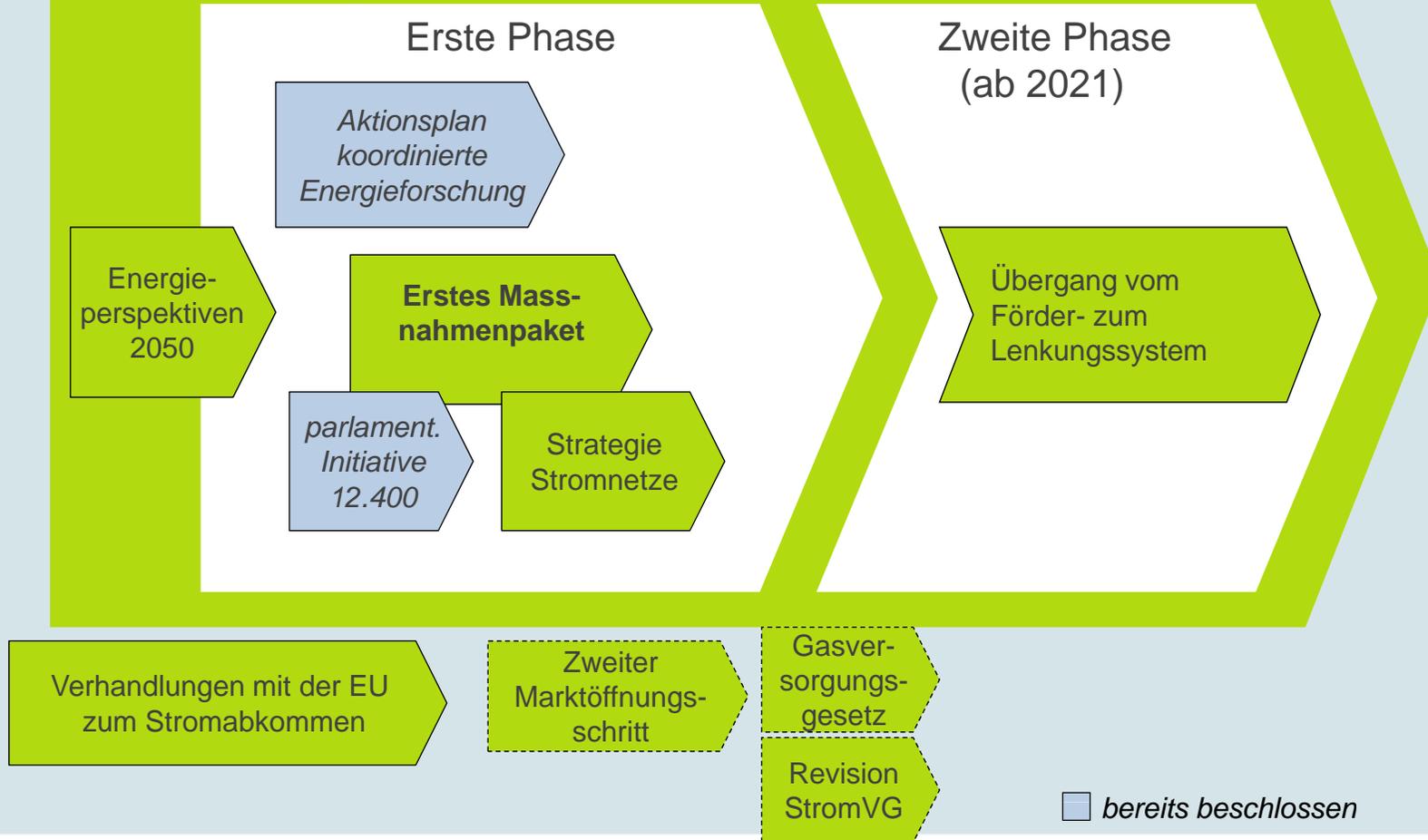
Inhalt

1. Energiestrategie 2050 (ES2050) – der Bereich Strom
2. Strategie Stromnetze (SSN)
3. Zweiter Schritt der Marktöffnung
4. Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)
5. Stromabkommen mit der EU
6. Ausblick: Gasmarkt



ES2050: Die erste Phase

Energiestrategie 2050





ES2050: Stossrichtungen

1. Energieeffizienz erhöhen; Energieverbrauch senken; Stromverbrauch stabilisieren
2. Anteil der erneuerbare Energien erhöhen; soweit erforderlich: Restbedarf durch fossile Stromproduktion und Importe decken
3. Um- und Ausbau der elektrischen Netze und Energiespeicherung vorantreiben
4. Energieforschung verstärken
5. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wahrnehmen
6. Internationale Zusammenarbeit im Energiebereich intensivieren.



ES2050: Stand politische Beratung – erneuerbare Energien (I)

UREK-N hat Beratungen Ende Oktober abgeschlossen. Der Nationalrat behandelt die Vorlage in der Wintersession.

- Nutzung **erneuerbarer Energien** wird **nationales Interesse** zugesprochen
- Die Vergütung von **erneuerbarer Elektrizität** wird nach **Lieferzeiträumen** differenziert
- Einspeiseprämiensystem wird eingeführt → **mehr Marktnähe**



ES2050: Stand politische Beratung – erneuerbare Energien (II)

- Netzzuschlag auf **2.3 Rappen/kWh** festgelegt
- Photovoltaik- und Biomasse-Anlagen erhalten **Investitionsbeitrag**
- **Geothermiegarantien** des Bundes für Absicherung der **Fündigkeitsrisiken** ausgeweitet
- **Bestimmungen** für Ersatz und Neubau von **Heizungen** aufgenommen
- Explizites Recht auf **Eigenverbrauch** für alle Produzenten



ES2050: Stand politische Beratung - Wasserkraft

- **Grosswasserkraftwerke** über **zehn MW Leistung** werden **gefördert**.
Vergütung von bis zu **40%** der anrechenbaren **Investitionskosten**
 - keine Pumpspeicherkraftwerke
 - **Bundesrat** kann die **Investitionsbeiträge zurückfordern**
- **Untergrenze** bei **Kleinwasserkraft** soll grundsätzlich auf **1 MW** angehoben werden.
- **Wasserzins:**
 - **UREK-N** reicht **Motion [14.3668](#)** zu **Wasserzinsen** ein.
 - Bundesrat soll **Regelung** für nach **2019** ausarbeiten.
 - BR soll erreichen: während **zehn Jahren** (Teil-)Verzicht der Kantone und Gemeinden auf Wasserzins für Anlagen, die Investitionsbeiträge erhalten.



ES2050: Stand politische Beratung - Kernenergie

- **Nach** Betriebsdauer von **40 Jahren** (bzw. 50 Jahren) ist für Weiterbetrieb eines KKW ein **Langzeitbetriebskonzept** notwendig
- Verlängerung des Konzeptes jeweils um weitere **10 Jahre** möglich
- **Ausfuhr** von abgebrannten **Brennelementen** zur Wiederaufbereitung wird endgültig **verboten**.



Strategie Stromnetze und erstes Massnahmenpaket Energiesstrategie 2050

Erstes Massnahmenpaket ES 2050

- Grundlagen für die Einführung von Smart Metering
- Verfahrensbeschleunigung

Strategie Stromnetze

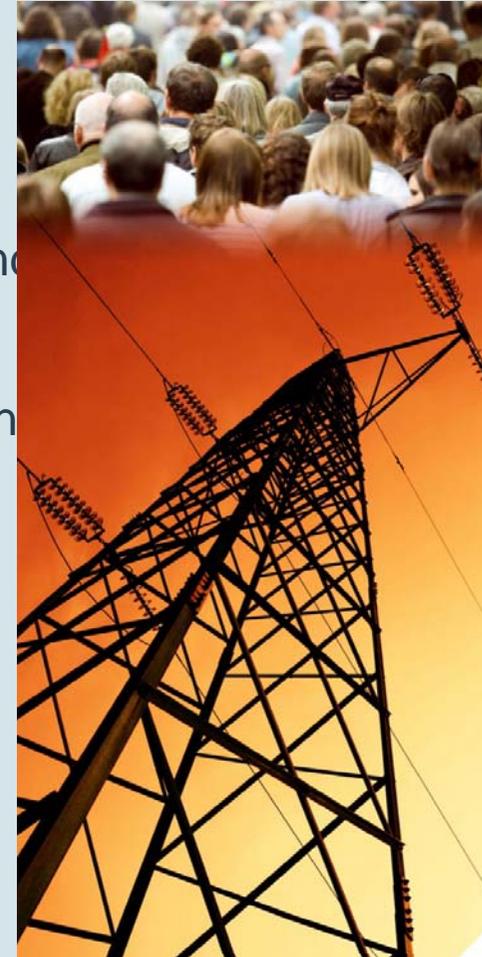
- Bestandteil der Energiesstrategie 2050 – Gegenstand einer separaten Vorlage
- **Ziel:** Adäquate Rahmenbedingungen für einen bedarfs- und zeitgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze



Strategie Stromnetze

Bedarfs- und zeitgerechte Netzentwicklung zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit

- Vorgaben für die Bedarfsermittlung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze
- Kriterien und Vorgaben für Entscheidungsfindung Kabel vs. Freileitung
- Optimierung Bewilligungsverfahren für Leitungsprojekte
- Verbesserung der Akzeptanz und Transparenz von Leitungsprojekten
- Vernehmlassung ab November 2014





Zweiter Schritt der Marktöffnung: Überblick

- StromVG sieht einen **zweiten Schritt der Marktöffnung** vor, der zu einer **vollständigen Marktöffnung** führt
- Dieser Schritt unterliegt dem **fakultativen Referendum**, braucht also eine hinreichend breite Zustimmung
- Vernehmlassung hat am 8. Oktober 2014 gestartet und dauert bis 22. Januar 2015
- Zweiter Schritt der Marktöffnung soll Wahlfreiheit für Kleinkonsumenten auf 1. Januar 2018 bringen



Fahrplan für die Strommarktöffnung

- 23. März 2007: Parlament verabschiedet Stromversorgungsgesetz (StromVG): Schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes
- **Teilmarktöffnung seit 2009:** Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte haben unbeschränkten Marktzugang
- Haushalte und andere kleine Endverbraucher beziehen den Strom weiterhin vom lokalen Verteilnetzbetreiber
- **8. Oktober 2014 Start Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die volle Strommarktöffnung**
- Inkrafttreten der Änderungen Anfang 2017, erste Wechsellmöglichkeit auf den 1. Januar 2018 (fakultatives Referendum)



Übersicht zur Strommarktöffnung

Erste Etappe (Teilmarktöffnung)	Zweite Etappe (volle Marktöffnung)
Endverbraucher ab 100 MWh Wahlmöglichkeit Grundversorgung oder Markt (einmalig)	Endverbraucher ab 100 MWh Alle im Markt
Endverbraucher unter 100 MWh Alle in der Grundversorgung (Teilmonopol)	Endverbraucher unter 100 MWh Wahlmöglichkeit Grundversorgung (WAS-Modell) oder Markt



Zweiter Schritt der Marktöffnung: Was ändert sich? (I)

Kleine Endverbraucher:

- Stromversorgungsunternehmen geben ihre Tarife für das Folgejahr jeweils im Sommer bekannt
- jeder Endverbraucher kann seinen Stromlieferanten frei wählen – erstmals per 1.1.2018. Ab dann jährlicher Wechsel möglich.
Kündigungsfrist: zwei Monate
- Wechsel in den freien Markt ist nicht obligatorisch. Endverbraucher werden weiterhin von lokalen Versorgungsunternehmen beliefert. Ohne Kündigung bleiben sie in der Grundversorgung mit abgesicherter Stromversorgung (**WAS-Modell**).



Zweiter Schritt der Marktöffnung: Was ändert sich? (II)

Kleine Endverbraucher:

- Tarife im WAS-Modell werden von der ElCom geprüft und wenn nötig herabgesetzt
- Rückkehr in die Grundversorgung ist jedes Jahr möglich. Wechselbereitschaft und damit der Wettbewerb werden so gefördert
- Überwachung und Kontrolle der Strompreise im freien Markt erfolgt durch den Preisüberwacher und bei Bedarf durch die Wettbewerbskommission.



Zweiter Schritt der Marktöffnung: Was ändert sich? (III)

- **Grosse Endverbraucher:**
Sie müssen ab 2017 zwingend in den freien Markt; die abgesicherte Grundversorgung entfällt für sie endgültig
- **Revision StromVG / StromVV**
Die Ausführungsbestimmungen zu den neu in Kraft tretenden Artikeln des StromVG (Artikel 7, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) müssen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) entsprechend angepasst werden.
- **Neu zu regeln** sind insbesondere die (Vertrags-) Modalitäten im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung (wie z.B. Fristen, Standardlastprofile, etc.), die Überprüfung der Tarife der Grundversorgung sowie allenfalls weitere Einzelheiten, die für die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs notwendig sind.



Zweiter Schritt der Marktöffnung: Vorteile der vollen Marktöffnung

- Ausdehnung der Wahlmöglichkeiten auf **KMUs und kleinere Endverbraucher** → für KMUs keine Wettbewerbsnachteile mehr, Möglichkeit Energiekosten zu senken
- Abgesicherte Grundversorgung nach wie vor gewährleistet und Rückkehr ist jedes Jahr möglich
- ElCom stellt sicher, dass Preise in Grundversorgung nicht überhöht sind
- Neue Wettbewerbsmöglichkeiten für Lieferanten (marktfähige Angebote)
- Marktnähere Preissetzung
- Verringerung regionaler Preisdifferenzen in Schweiz (keine Standortnachteile)
- Grundvoraussetzung für Abschluss Stromabkommen mit der EU



Wiederaufnahme Revision StromVG

- Das BFE arbeitete in Arbeitsgruppen zu diversen Themen bis März 2011, Sistierung aufgrund der Arbeiten zur Energiestrategie 2050
- Im Februar 2014 hat das BFE die Arbeiten wieder aufgenommen unter teils neuen Rahmenbedingungen (ES 2050, Strategie Stromnetze) und in zeitlicher Nähe zum zweiten Marktöffnungsschritt
- Ziel: Umfassende Revision des Gesetzes
- Start Vernehmlassung frühestens Ende 2015, in Kraft frühestens Mitte 2018



Wiederaufnahme Revision StromVG: Wichtigste Themen

- Anreiz- und Qualitätsregulierung
 - Datengrundlage & Grundmodell Anreizregulierung, Aspekte Qualitätsregulierung
- Marktdesign
 - Weiterentwicklung des Marktdesigns, Systemdienstleistungsmarkt, Speicherregulierung, Engpassmanagement etc.
- Netzarchitektur
 - Regulierung von Smart Grids, Messwesen, Arealnetze u. sach-ähnliche Fragen
- Tarifierung
 - Div. Themen zur aktuellen Tarifregulierungspraxis und zum Netznutzungsmodell
- Rechtliche Fragestellungen
 - EU-Kompatibilität des Gesetzes, Entflechtung Netzbetreiber, Netzgebietszuteilung sowie grundlegende systematische Überarbeitung

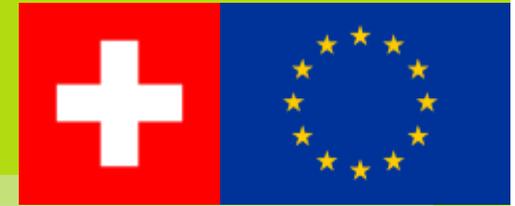


Smart Grid Roadmap für Revision StromVG und Energiestrategie 2050

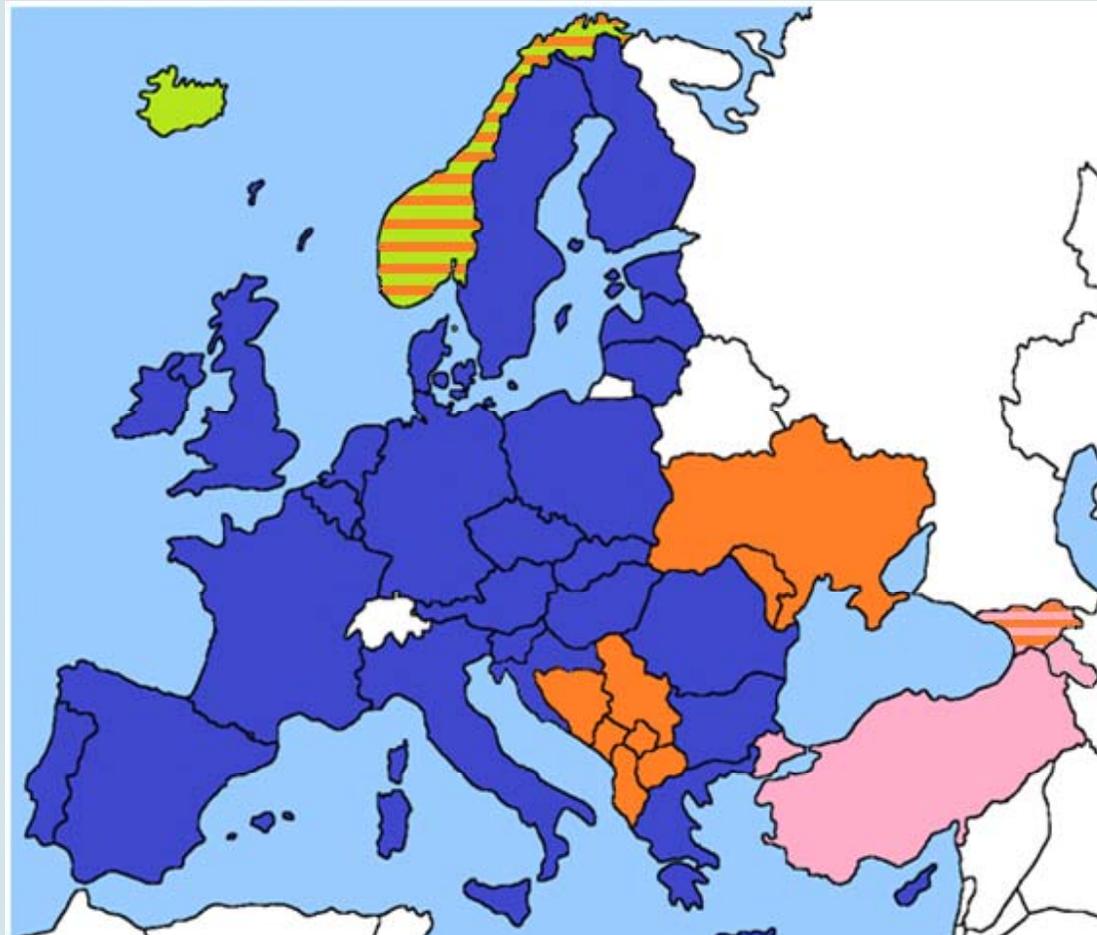
- Smart Grids unterstützen Systemwechsel / ES2050 – Kostenreduktionen
- Was bringt die Smart Grid Roadmap?
 - *Schafft* Grundverständnis intelligenter Netze für alle Stakeholder
 - *Identifiziert* zukünftige Herausforderungen Netze
 - *Zeigt* Lösungsmöglichkeiten durch Technologien
 - *Zeigt* Bedarf an Standards, Datensicherheit und Datenschutz
 - *Identifiziert* regulatorische Handlungsfelder
- Was passiert? → Entwicklungen durch Hersteller, Branche, Dritte
→ Revision StromVG mit bedeutenden Themenfeldern



Stromabkommen Schweiz – EU: Europäische Energielandschaft



Miguel Arias Cañete,
Kommissar für Klima
und Energie





Ausblick: Gasmarkt

Verbändevereinbarung (VV):

- Zwischen Gasindustrie und industriellen Grosskunden
- **Wahlfreiheit beim Lieferanten** für definierte Kunden

Vorabklärungen der WEKO

- Unter gewissen Umständen liegt in der VV ein Verstoß gegen das Kartellgesetz vor:
 - Verweigerung einer Geschäftsbeziehung
 - Diskriminierung von Handelspartnern
- **Sanktionierung:** maximal bis zu 10 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes.

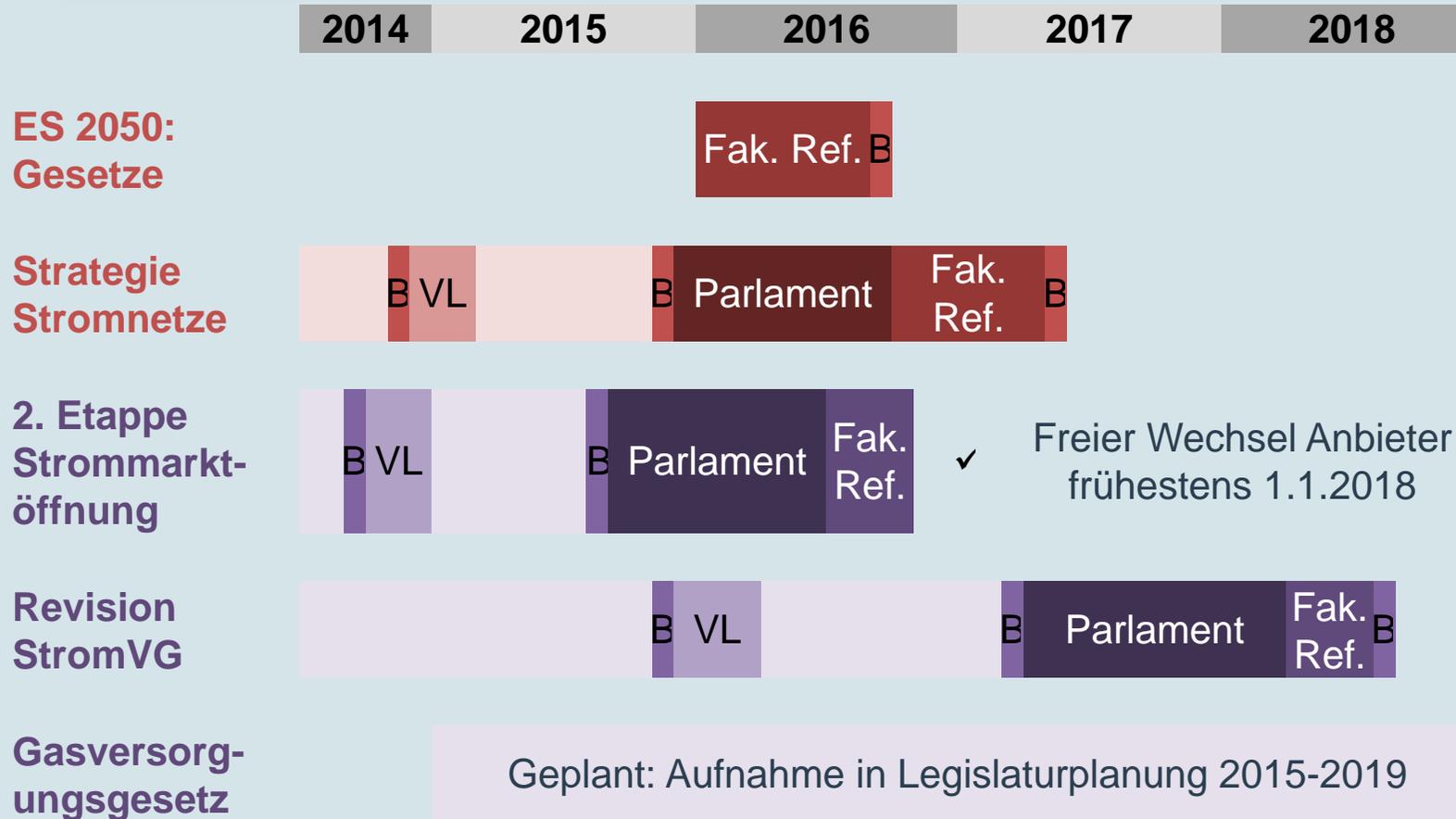
Weiteres Vorgehen beim Gasversorgungsgesetz

- BR Doris Leuthard wird sich dafür einsetzen, dass der BR die Schaffung eines **Gasversorgungsgesetzes** in die **Legislaturziele 2015 bis 2019** aufnimmt.





Zeitplan



B= Bundesrat, VL = Vernehmlassung, A = Anhörung, fak. Ref. = fakultatives Referendum



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.energiestrategie2050.ch
www.bfe.admin.ch

